

Bundesrat

Drucksache 722/92

16.10.92

EG - A

25 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen
Regelung für die Fischerei und die Aquakultur

KOM(92) 387 endg.; Ratsdok. 9135/92

722/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 16. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 6. Oktober 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

BEGRÜNDUNG

1. In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾ hat die Kommission im Dezember 1991 einen Bericht über die Gemeinsame Fischereipolitik⁽²⁾ erstellt.

Bilanz und Leitlinien

2. Dieser Vorschlag beruht auf der Neugestaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) in Übereinstimmung mit den entwickelten Leitlinien und unter Berücksichtigung der Erörterungen, die der Bericht der Kommission über die Gemeinsame Fischereipolitik im Rat⁽³⁾, im Europäischen Parlament⁽⁴⁾, im Wirtschafts- und Sozialausschuß⁽⁵⁾ und im Beratenden Ausschuß für die Fischwirtschaft⁽⁶⁾ ausgelöst hat. Der vorliegende Verordnungsvorschlag bildet die rechtliche Umsetzung dieser Leitlinien.
3. Angesichts des generellen Rückgangs der Fischbestände in den Gemeinschaftsgewässern und der nach wie vor bestehenden Überkapazitäten der Fischereiflotte der Gemeinschaft hält die Kommission es für unerläßlich und dringend, alle Mittel der GFP in einem einzigen Rechtsrahmen zusammenzufassen, um ein dauerhaftes, akzeptables und akzeptiertes Gleichgewicht zwischen den (in Gemeinschaftsgewässern) verfügbaren und (in Drittländergewässern) zugänglichen Ressourcen und dem tatsächlichen Fischereiaufwand herzustellen.
4. Die Analyse der Kommission und die im Anschluß daran erfolgten Erörterungen haben gezeigt, daß sich die mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 eingeführten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im wesentlichen als zweckdienliche Instrumente erwiesen haben, die derzeitige Lage jedoch aufgrund bestimmter Mängel sowie Unzulänglichkeiten bei ihrer Anwendung und Überwachung nicht verhindern konnten.

Unter Wahrung und zur Verbesserung des Besitzstands der Gemeinsamen Fischereipolitik legt dieser Vorschlag Leitlinien fest, die folgendermaßen zusammengefaßt werden können:

- EIN ZIEL: Gewährleistung des Fortbestands der Fischereitätigkeit über die Sicherung der sozio-ökonomischen Existenzfähigkeit des Sektors durch eine dauerhafte, rationelle und verantwortungsvolle Nutzung der Fischereivorkommen.
- ZWEI AUFGABEN: Steuerung des Fischereiaufwands und rationelle Bewirtschaftung der Bestände.
- DREI GRUNDSÄTZE: Ein umfassender Ansatz, wobei die gesamte Aufmerksamkeit, alle Energien und Mittel auf die Regulierung des Zugangs konzentriert werden; eine kohärente Politik, die sämtliche Parameter berücksichtigt, die die fischereiliche Sterblichkeit beeinflussen können; eine institutionalisierte gemeinsame Verantwortung der gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Stellen sowie der Wirtschaftspartner dieses Sektors.

(1) ABl. L 24 vom 24. Januar 1983, S. 1.

(2) Dok. SEK(91) 2288 endg.

(3) Dok. SN/2150/6/92 vom 3. April 1992.

(4) Zweiter Zwischenbericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die GFP und ihre Anpassungen. Dok. PE 156.228/déf. PV.

(5) Stellungnahme des WSA zum Bericht 1991. Dok. CES 638/92.

(6) Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Fischwirtschaft zum Bericht 1991. Dok. XIV/157/92 Rev.2).

Anwendung

5. Die Anwendung dieser Leitlinien muß mit Hilfe von wirksamen, an die jeweilige Situation angepaßten Mitteln erfolgen; dazu gehören u.a.:
 - eine strenge und kohärente Steuerung der Parameter, die die fischereiliche Sterblichkeit beeinflussen können; hierbei sind die Bestimmungen zur Regulierung des Zugangs und der Ausübung der Fischereitätigkeit zu berücksichtigen;
 - die Einführung einer gemeinschaftlichen Lizenzregelung für sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft sowie für Drittlandschiffe, die in den Gemeinschaftsgewässern fischen; die Verwaltung dieser Regelung ist von der Gemeinschaft auf die jeweils geeignetste Ebene zu übertragen;
 - die Schaffung einer Kontrollregelung für die Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik, die für den gesamten Sektor gilt und deren Bestimmungen und Auflagen wirksam und zeitgemäß sind.
6. Mit der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 durch den vorliegenden Vorschlag werden die nachstehenden Ziele verfolgt:
 - a) Hervorhebung der Tatsache, daß sich die GFP auf alle fischereilichen Tätigkeiten erstreckt, einschließlich der Aufzucht von im Wasser lebenden Tieren, sowie auf die damit verbundenen Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats ausgeübt werden oder aber in Drittlandgewässern von Schiffen, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind;
 - b) Bestätigung der Priorität, die den Interessen der Fischerei und der Aquakultur bei der unterschiedlichen Nutzung der Meeres- und Küstengebiete zukommt, indem eine beständige, rationelle und verantwortungsvolle Bewirtschaftung gefördert wird;
 - c) Wahrung und Verbesserung des Besitzstands der Gemeinsamen Fischereipolitik; dazu gehören
 - der Grundsatz des geregelten Zugangs zu den Küstengewässern innerhalb einer Vorbehaltszone von 12 Seemeilen; die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verwaltung der Fischereitätigkeit in ihren Küstengewässern soll fortbestehen, und die zur Zeit geltenden Zugangsbestimmungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 werden für weitere zehn Jahre beibehalten, um das bestehende Gleichgewicht zu wahren;
 - die Regelung für das "Shetland-Gebiet"; diese Regelung soll grundsätzlich auch auf andere Gebiete Anwendung finden können, damit für Bestände, für die aufgrund ihrer Bewirtschaftung eine biologische Empfindlichkeit besteht, gemeinschaftliche Schutzzonen eingerichtet werden können;
 - der Grundsatz der relativen Stabilität für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die Beschränkungen unterliegen; bestimmte Verteilungsschlüssel können unter Berücksichtigung des Gesamtgleichgewichts berichtigt werden, um den seit ihrer Einführung eingetretenen Veränderungen Rechnung zu tragen;
 - d) Überprüfung der geltenden Fangbeschränkungen, die sich im wesentlichen wohl als zweckdienliche, aber mitunter unzureichende und schlecht angewendete Instrumente erwiesen haben; es wird ein umfassenderer Ansatz

gewählt, um die Befischung bestimmter Bestände zu begrenzen; auch der Beschlußfassungsprozeß wird geändert, indem das Parlament an der Festsetzung der Strategien beteiligt wird, die für die einzelnen Fischereien oder Gruppen von Fischereien für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren gelten;

- e) größere Stabilität für die Unternehmen des Sektors, indem die Strategien für einen längeren Zeitraum als bisher festgelegt werden; dies gilt sowohl für die Begrenzung der Fangmöglichkeiten – durch Festsetzung des Grads der zulässigen Befischung der einzelnen Bestände für Zeiträume von

drei bis fünf Jahren – als auch im Rahmen der Umstrukturierung des Fischereisektors, in dem die Vorgaben für die Umstrukturierung der gemeinschaftlichen Fangflotte für jeweils fünf Jahre erstellt werden sollen;

- f) Einführung einer umfassenden und integrierten Kontrollregelung für die GFP, die auf den gesamten Wirtschaftssektor Anwendung findet und insbesondere folgende Maßnahmen umfaßt:

- Verstärkung der Kontrolle des Zugangs, weil eine optimale Nutzung der Ressourcen nur durch die Einführung nicht übertragbarer gemeinschaftlicher Fanglizenzen und eine enge Bindung des Fischereiaufwands an die Fangmöglichkeiten gewährleistet werden kann;
- Verstärkung der Kontrolle der Fangtätigkeiten auf der jeweils geeignetsten Ebene durch den Einsatz neuer Ortungs- und Kommunikationstechniken und die Einführung abschreckender Strafen;

- g) Anerkennung von Unterschieden, insbesondere bei der Beurteilung des Fischereiaufwands nach Fischereien oder homogenen Gruppen von Fischereien, durch Berücksichtigung der verschiedenen Parameter, die die fischereiliche Sterblichkeit beeinflussen können, so daß der Fischereiaufwand sowohl einzeln als auch global geschätzt werden kann;

- h) Verstärkung der Forschungsarbeiten in den Bereichen Biologie, Technik und Wirtschaft, vor allem durch die Entwicklung geeigneter institutioneller und finanzieller Mittel.

- 7. Bei der Einführung dieser Gemeinschaftsregelung zur Steuerung des Fischereiaufwands wurden der Definition und der Verteilung der Aufgaben besondere Beachtung geschenkt.

Diese Verordnung, künftiger Eckstein der Gemeinsamen Fischereipolitik, verankert eine angemessene Verteilung der Zuständigkeiten sowohl bei der Beschlußfassung als auch bei der Durchführung und Kontrolle; hierbei werden die Grundsätze berücksichtigt, die eine gemeinsame Politik leiten müssen, vor allem dann, wenn die wesentliche Aufgabe dieser gemeinsamen Politik darin besteht, ein natürliches und erneuerbares gemeinsames Gut zu verwalten.

- 8. Um zu vermeiden, daß sich die Bedingungen für den Zugang zu den Küstengewässern drastisch ändern, wird der Rat gebeten, diesen Vorschlag für eine Verordnung nach Anhörung des Europäischen Parlaments vor dem 31. Dezember 1992 anzunehmen.

ENTWURF
VERORDNUNG (EWG) NR. .../..
DES RATES
ZUR EINFÜHRUNG EINER GEMEINSAMEN REGELUNG FÜR DIE FISCHEREI UND DIE AQUAKULTUR

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽⁷⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁸⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁰⁾ hat die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Bericht über die Gemeinsame Fischereipolitik übermittelt; aus diesem Bericht und aus den im Anschluß daran erfolgten Erörterungen geht hervor, daß die bestehenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sich zwar im wesentlichen als zweckdienliche Instrumente erwiesen haben, die derzeitige durch Verschlechterung der Bestände und Überkapazität der Gemeinschaftsflotte gekennzeichnete Lage jedoch aufgrund bestimmter Mängel sowie Unzulänglichkeiten bei ihrer Anwendung und Überwachung nicht verhindern konnten. Eine Verschärfung der Kontrollmaßnahmen erscheint daher durchaus begründet.

Anzustreben ist eine dauerhafte, rationelle und verantwortungsvolle Nutzung aller im Wasser lebenden Ressourcen, die dem Interesse der Fischwirtschaft an einer beständigen Entwicklung entgegenkommt, gleichzeitig aber auch den biologischen Sachzwängen und den Belangen des Umweltschutzes Rechnung trägt.

Die Bestände sind insgesamt durch eine zu hohe fischereiliche Sterblichkeit gefährdet. Die genaue Lage muß jedoch von Fall zu Fall nach Fanggebieten, Zielarten und Betriebsarten beurteilt werden.

Die Fischereiintensität muß so gesteuert werden, daß ein Gleichgewicht zwischen den verfügbaren zugänglichen Ressourcen und allen Parametern, die die fischereiliche Sterblichkeit beeinflussen können, geschaffen wird.

Für eine rationelle Bewirtschaftung der Ressourcen muß die Selektivität der Fanggeräte verbessert werden, damit eine optimale Nutzung der Bestände und gleichzeitig eine Einschränkung der Rückwürfe gewährleistet wird.

(7) ABl. C .. vom .../.../92, S. ..

(8) ABl. C .. vom .../.../92, S. ..

(9) ABl. C .. vom .../.../92, S. ..

(10) ABl. L 24 vom 27. Januar 1983, S. 1.

Die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik wird geleitet vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens sowohl zwischen den gemeinschaftlichen, den nationalen und den regionalen Behörden als auch zwischen diesen und den verschiedenen Partnern der Fischwirtschaft. Deshalb sollte bei der Beschlußfassung wie auch bei der Durchführung und der Kontrolle der Maßnahmen institutionell sichergestellt sein, daß die Wahrnehmung der Aufgaben auf der jeweils geeignetsten Ebene erfolgt.

Für eine bessere Steuerung des Fischereiaufwands muß eine gemeinschaftliche Lizenzregelung für sämtliche Fischereifahrzeuge eingeführt werden, die in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten operieren, sowie für Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind und in Drittlandsgewässern oder auf Hoher See Fischfang betreiben.

Es ist angezeigt, abweichend von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates⁽¹¹⁾ zugunsten der Küstenfischerei sowie der entsprechenden lokalen wirtschaftlichen Interessen besondere Vorschriften zu erlassen, die die Mitgliedstaaten ermächtigen, die bestehenden Einschränkungen des Zugangs zu den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit innerhalb einer Zone von maximal 12 Seemeilen, gerechnet von den Basislinien, wie sie sich aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 ergeben, beizubehalten.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, bis zum 31. Dezember 2002 die bestehende Regelung beizubehalten, die Bestimmungen für den Zugang der Schiffe aus anderen Mitgliedstaaten umfaßt, die herkömmlicherweise innerhalb einer Zone von 12 Seemeilen, gerechnet von den Basislinien des Küstenstaats, sowie von den Häfen der betreffenden Küstenregion aus Fischfang betreiben.

Es ist erforderlich, das Risiko sozio-ökonomischer Störungen der Küstenfischerei so gering wie möglich zu halten. Daher sind die Rechte, die jeder Mitgliedstaat in den kommenden zehn Jahren geltend machen kann, genau festzulegen.

Die besonderen Vereinbarungen, die über den Fischereiaufwand in einem empfindlichen Gebiet getroffen worden sind, sollten beibehalten werden.

Im Hinblick auf eine echte Bestandserhaltung ist es notwendig, den Grad der Befischung bestimmter Bestände zu begrenzen. Zur Verbesserung der bestehenden Mechanismen müssen die gewählten Strategien zur Regulierung der Befischung auf mehrjähriger Basis festgelegt werden.

Für Bestände, deren Befischung begrenzt werden muß, ist die Aufteilung der Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft auf die einzelnen Mitgliedstaaten in Form von Fischereiaufwand und/oder Quoten vorzunehmen; diese Aufteilung erfolgt auf der Grundlage einer Referenzaufteilung, die die Leitlinien des Rates widerspiegelt und so bei einer Bewirtschaftung durch die Mitgliedstaaten zu einer vermehrten Stabilität der Fischereitätigkeit beiträgt.

Wie der Rat in seiner Entschlieung vom 3. November 1976, insbesondere in Anhang VII, erklrt hat, mu den Bedrfnissen der Gebiete, deren Bevlkerung in besonderem Mae von der Fischerei und den mit ihr verbundenen Gewerbebezweigen abhngt, verstrkte Aufmerksamkeit zukommen.

Es kann sich als notwendig erweisen, die Aufteilung bestimmter Fangmöglichkeiten unter Bercksichtigung des Gesamtgleichgewichts zu berichtigen, um der seit 1983 eingetretenen Entwicklung der biologischen und wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere der kleinen Quoten und bestimmter traditioneller Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten, Rechnung zu tragen.

Der Begriff des relativen Charakters der angestrebten Stabilitt ist deshalb in diesem Sinne zu verstehen.

(11) ABl. Nr. L 20 vom 28.1.1976, S. 19.

Es ist angezeigt, die Überkapazitäten der Fischereiflotte der Gemeinschaft abzubauen und diese Flotte auf einen Umfang zu reduzieren, der mit den verfügbaren und zugänglichen Ressourcen vereinbar ist; hierbei sind die besonderen Merkmale der einzelnen Fischereien zu berücksichtigen.

Um zu einer ausgewogenen Reduzierung der Kapazität der Flotten der Mitgliedstaaten zu gelangen, müssen die Leitlinien für die Ziele und Strategien zur Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.

Im Interesse einer wirksameren Durchführung und einer transparenteren Gestaltung von Lizenzregelungen müssen die Lizenzen auf der jeweils geeignetsten Ebene verwaltet werden.

Um die erfolgreiche Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten, ist es unerlässlich, eine gemeinschaftliche Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik einzuführen. Diese Regelung muß auf den gesamten Fischereisektor Anwendung finden und unter anderem folgendes festlegen: die Ebenen, auf denen die Kontrollaufgaben entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip wahrgenommen werden; die Mittel, die der Gemeinschaft zur Sicherung der Wirksamkeit und der Transparenz der Kontrollen zur Verfügung stehen müssen; einheitliche abschreckende Strafen; die Möglichkeit, besonders leistungsfähige Techniken einzusetzen.

Es ist erforderlich, Verfahren vorzusehen, nach denen im Falle von Störungen, welche die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gefährden könnten, Sofortmaßnahmen erlassen werden.

Zur Auswertung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Daten, die eine Beurteilung der Lage der Fischerei sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung ermöglichen, muß ein wissenschaftlich-technischer Ausschuß mit beratender Funktion eingesetzt werden.

Zur leichteren Durchführung dieser Verordnung muß ein Verfahren festgelegt werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission in einem Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur vorsieht -

Aufgrund der großen Zahl und der Komplexität der erforderlichen Änderungen könnte es den bestehenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 schließlich an der für jede Regelung unerlässlichen Klarheit mangeln; daher ist es angezeigt, die genannte Verordnung zu ersetzen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf alle fischereilichen Tätigkeiten, einschließlich der Aufzucht von im Wasser lebenden Ressourcen sowie deren Verarbeitung und Vermarktung, soweit sie im Hoheitsgebiet oder in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, nachstehend "Fischereizonen der Gemeinschaft" genannt, oder von Fischereifahrzeugen ausgeübt werden, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, nachstehend "Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft" genannt.
2. Zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik ist eine gemeinschaftliche Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands mit dem Ziel einzuführen, den Fortbestand der Fischereitätigkeit zu garantieren, um die sozio-ökonomische Existenzfähigkeit des Sektors durch eine dauerhafte, rationelle und verantwortliche Bewirtschaftung der Bestände zu sichern und die Belieferung des Marktes mit ausreichenden Mengen zu angemessenen Verbraucherpreisen zu gewährleisten.

Angesichts des derzeitigen Umfangs der Überfischung muß die gemeinschaftliche Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands so schnell wie möglich zu einem dauerhaften Gleichgewicht zwischen Beständen und ihrer Befischung führen, wobei insbesondere alle Parameter zu berücksichtigen sind, die die fischereiliche Sterblichkeit beeinflussen.

3. Ziel dieser Verordnung ist es, die verfügbaren und zugänglichen lebenden Meeresschätze einschließlich der anadromen und katadromen Arten, nachstehend "Bestände" genannt, zu schützen. Die nicht gewerblichen Tätigkeiten fallen insoweit unter diese Verordnung, als sie mit den gewerblichen Tätigkeiten unmittelbar konkurrieren und eine gemeinschaftliche Regelung zur Sicherung eines Gleichgewichts zwischen Beständen und Fischereiaufwand erforderlich ist.

Zu diesem Zweck und zur Sicherung einer anhaltenden Stabilität der Fischereitätigkeiten aller Mitgliedstaaten werden mit dieser Verordnung Maßnahmen zur Regulierung des Zugangs, zur Aufteilung der Fangrechte sowie zur Verwaltung und Kontrolle des Fischereiaufwands erlassen und die hierfür erforderlichen Mittel und Verfahren festgelegt.

TITEL I

REGULIERUNG DES ZUGANGS

Artikel 2

1. Zur rationelleren Nutzung der Bestände setzt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags die Bedingungen für den Zugang und für die Ausübung der Fischereitätigkeit fest. Die entsprechenden Gemeinschaftsbestimmungen werden anhand der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des wissenschaftlich-technischen Fischereiausschusses gemäß Artikel 12 erstellt.
2. Diese Bestimmungen können insbesondere folgende Maßnahmen vorsehen:
 - a) die Errichtung von Gebieten und Schutzzonen, in denen der Fischfang untersagt ist oder Beschränkungen unterliegt;
 - b) die mehrjährige Begrenzung des Grads der Befischung im Sinne von Artikel 6 Absätze 3 und 4;
 - c) die Beschränkung der Fangzeit;
 - d) die Festsetzung der Anzahl und des Typs der zugelassenen Fischereifahrzeuge;
 - e) die Festsetzung technischer Maßnahmen zur Regelung von Art, Anzahl, Größe und Konstruktion sowie Verwendung der Fanggeräte;
 - f) die Festsetzung einer Mindestgröße oder eines Mindestgewichts der gefangenen Fische;
 - g) Bedingungen hinsichtlich der Ausrüstung der Fischereifahrzeuge.
3. Unbeschadet der bestehenden oder im Rahmen internationaler Abkommen notwendigen Lizenzsysteme der Gemeinschaft wird ab 1. Januar 1994 eine gemeinschaftliche Fanglizenzregelung zur Steuerung des Fischereiaufwands eingeführt. Die Lizenzen dieser Regelung werden auf der geeigneten Ebene der Mitgliedstaaten erteilt und verwaltet.

Diese Regelung gilt für alle Schiffe in der Fischereizone der Gemeinschaft sowie für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in Drittlandsgewässern oder auf Hoher See operieren.

Die Durchführungsbestimmungen sowie die Einzelheiten der Verwaltung und der Erteilung der Fanglizenzen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in den ihrer Hoheitsgewalt oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässern innerhalb einer Zone von höchstens 12 Seemeilen, die von den Basislinien des an der Küste gelegenen Mitgliedstaats aus berechnet wird, die Ausübung des Fischfangs nur solchen Schiffen zu gestatten, die herkömmlicherweise von den Häfen der betreffenden Küste aus in diesen Gewässern Fischfang betreiben.
2. Abgesehen von den auf der Grundlage der bestehenden nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeiten werden die Fangtätigkeiten aufgrund der Regelung des Absatzes 1 bis zum 31. Dezember 2002 gemäß Anhang I ausgeübt, der für jeden Mitgliedstaat die geographischen Gebiete der Küstenstreifen der übrigen Mitgliedstaaten, wo diese Tätigkeiten ausgeübt werden, und die Arten festlegt, auf die sie sich erstrecken.

Artikel 4

1. Für Fischereien, für die aufgrund der Merkmale ihrer Nutzung eine biologische Empfindlichkeit besteht, kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages Schutzzonen festlegen, in denen der Fischereiaufwand gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) begrenzt wird; zu diesem Zweck erläßt der Rat eine Lizenzregelung sowie Verfahren, nach denen den zuständigen Kontrollbehörden die Einfahrt eines Schiffes in die betreffende Schutzzone und das Verlassen dieser Zone in Echtzeit zu melden sind.
2. Die Durchführungsbestimmungen der in Anwendung von Absatz 1 getroffenen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 5

1. In dem in Anhang II festgelegten Gebiet wird der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Länge zwischen den Loten von 26 m oder mehr, die Grundfischarten mit Ausnahme von Stintdorsch und Blauem Wittling fangen, gemäß Artikel 4 auf die in diesem Anhang festgesetzte Höhe begrenzt.
2. Die Durchführungsbestimmungen sowie die Verfahren für die Erteilung der Fanglizenzen und die Meldung der Schiffsbewegungen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 6

1. Der "Grad der Befischung" ist definiert als die Anzahl Fische eines Bestands, die in einem bestimmten Zeitraum gefangen wird; durch eine Begrenzung des Fischereiaufwands und/oder der zulässigen Fangmengen, kann dieser Grad gesteuert werden.

Der "Fischereiaufwand" ist die Summe aller in einem bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Zone eingesetzten Fangmittel.

Die "Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft" sind die Fangmöglichkeiten, die der Gemeinschaft in der Fischereizone der Gemeinschaft zur Verfügung stehen abzüglich aller Drittländern zugeteilten Fangmengen und zuzüglich der Fangrechte der Gemeinschaft außerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft.

2. Erweist es sich als notwendig, in einer bestimmten Fischerei innerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft oder aber außerhalb dieser Zone für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft den Grad der Befischung zu begrenzen, so werden diese Beschränkungen nach den Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 in Form von zulässigen Fangmengen und/oder zulässigem Fischereiaufwand festgelegt.

Die verbleibenden Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft werden in Form von Fangrechten, ausgedrückt als Fischereiaufwand und/oder Quote, angemessen so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, daß eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleistet ist und gleichzeitig den seit 1983 eingetretenen Entwicklungen des Sektors unter Beachtung einer insgesamt ausgewogenen Aufteilung Rechnung getragen wird.

3. Die Bewirtschaftungsziele für jede Fischerei werden nach Maßgabe der besonderen Merkmale der betroffenen Bestände festgesetzt. In jedem Fall sind die vorrangigen Ziele in bezug auf Umfang und Stabilität der Ressourcen, Erzeugung, Aktivitäten und Erträge genau anzugeben.

Ferner beschließt der Rat für jede Fischerei die Festlegung einer zulässigen Gesamtfangmenge, soweit erforderlich auf mehrjähriger Basis, und/oder eine direkte Begrenzung des Fischereiaufwands.

Hierbei legt der Rat besondere Bedingungen fest, die bei der Ausübung der Fischereitätigkeit einzuhalten sind, sowie für jede Fischerei oder Bestandsart die Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten.

4. Die Bewirtschaftungspläne werden auf einer mehrjährigen Basis von drei bis fünf Jahren nach Maßgabe der verschiedenen Fischereien und Ressourcen festgelegt und können von Fall zu Fall folgendes einschließen:

- eine zulässige Gesamtfangmenge und/oder zulässigen Fischereiaufwand;
- die Bedingungen für die Übertragung von Fangrechten von einem Jahr aufs nächste.

Diese Pläne werden spätestens ein Jahr vor Ablauf des für jede Fischerei festgesetzten Zeitraums überarbeitet und an den aktuellen Stand angepaßt.

5. Die Kommission verabschiedet unter Einhaltung der nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 erlassenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten nach dem Verfahren des Artikels 14 regelmäßig die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Fangrechte sowie etwaige Anpassungen.
6. Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an die Kommission die ihnen nach Absatz 2 Unterabsatz 2 zugeteilten Fangrechte ganz oder teilweise austauschen.
7. Die Mitgliedstaaten legen in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften und der Gemeinsamen Fischereipolitik und nach vorheriger Mitteilung an die Kommission die Kriterien für die Aufteilung und die Einzelheiten für die Nutzung der ihnen zugeteilten Fangrechte fest.

TITEL II

VERWALTUNG UND ÜBERWACHUNG DES FISCHEREIAUFWANDS

Artikel 7

Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Titel I für jeweils fünf Jahre und zum ersten Mal vor dem 1. Januar 1994 die Ziele und Strategien für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den verfügbaren und zugänglichen Ressourcen und dem Fischereiaufwand fest.

Hierbei beschließt der Rat, soweit erforderlich, den Umfang der Reduzierung des Fischereiaufwands nach Fischereien oder homogenen Gruppen von Fischereien und legt die Methoden zur Anpassung der für die fischereiliche Sterblichkeit wichtigen Parameter fest.

Artikel 8

1. Um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, führt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages eine gemeinschaftliche Kontrollregelung ein.
2. Diese Regelung gilt für den gesamten Sektor und legt u.a. folgendes fest:
 - die zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben und ihrer Koordinierung am besten geeigneten Ebenen;
 - die Mittel, die den Beauftragten der Kommission zur Verfügung stehen, um Wirksamkeit und Transparenz der Kontrolltätigkeit der einzelstaatlichen Dienststellen zu garantieren. Dazu gehört vor allem das Recht, vorher nicht angekündigte Inspektionen durchzuführen;
 - die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihre Rechtsordnung eine Regelung abgestufter und abschreckender Strafen aufzunehmen, die über den Verlust des wirtschaftlichen Profits aus einem Verstoß hinausgehen;
 - den Einsatz neuer technologischer Mittel.

TITEL III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben nach einem einheitlichen Muster.

Die Kommission behandelt diese Angaben unter Beachtung der Erfordernisse des Datenschutzes.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 10

1. In regelmäßigen Abständen übermittelt die Kommission dem Rat, dem Parlament und den Gemeinschaftsgremien, die den Sektor vertreten, einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung und besonders in Anwendung von Artikel 6 getroffen worden sind.
2. Bis spätestens 31. Dezember 2001 legt die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Bericht über die Lage der Fischerei in der Gemeinschaft und über die Anwendung der vorliegenden Verordnung vor. Auf der Grundlage dieses Berichtes beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages über etwaige Anpassungen.

Artikel 11

1. Im Fall schwerwiegender Störungen, die die Ziele der vorliegenden Regelung gefährden könnten, beschließt die Kommission entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats über die erforderlichen Maßnahmen; sie werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind sofort anwendbar.
2. Wird die Kommission von einem Mitgliedstaat mit einem entsprechenden Antrag befaßt, so trifft sie ihre Entscheidung innerhalb von zehn Arbeitstagen.
3. Die Mitgliedstaaten können den Rat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 2 mit der Entscheidung der Kommission befassen.
4. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 12

Bei der Kommission wird von dieser ein wissenschaftlich-technischer Fischereiausschuß eingesetzt. Der Ausschuß wird regelmäßig gehört; er erstellt jährlich einen Bericht über die Lage der Fischereiressourcen und die Entwicklung des Fischereiaufwands unter besonderer Berücksichtigung biologischer und wirtschaftlicher Aspekte. Der Ausschuß berichtet über die Arbeiten und den Bedarf auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung im Sektor Fischerei und Aquakultur.

Artikel 13

Es wird ein Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur - im folgenden "Ausschuß" genannt - eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz hat.

Artikel 14

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt zustande mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages festgelegten Mehrheit für Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission faßt. Bei Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach dem genannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission beschließt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission umgehend mitgeteilt. In diesem Fall

- kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung für einen Zeitraum von höchstens einem Monat aussetzen;
- kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 15

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 wird aufgehoben.
2. Bezugnahmen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

ANHANG I

KÜSTENGEWÄSSER DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
ZWISCHEN 6 UND 12 SEEMEILEN

FRANKREICH

GEOGRAPHISCHES GEBIET	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Britische Küste zwischen 6 und 12 Seemeilen		
1. Berwick-upon-Tweed nach Osten Coguet Island nach Osten	Hering	unbeschränkt
2. Flamborough Head nach Osten Spurn Head nach Osten	Hering	unbeschränkt
3. Lowestoft nach Osten Lyme Regis nach Süden	alle Arten	unbeschränkt
4. Lyme Regis nach Süden Eddystone nach Süden	Grundfischarten	unbeschränkt
5. Eddystone nach Südwesten Longships nach Südwesten	Grundfischarten Kamm-Muscheln Hummer Languste	)) unbeschränkt))
6. Longships nach Südwesten Hartland Point nach Nordwesten	Grundfischarten Languste Hummer	)) unbeschränkt)
7. Hartland Point bis zu einer Linie vom Norden der Lundy Islands	Grundfischarten	unbeschränkt
8. Von einer westlich von Lundy Island nach Cardigan Harbour gezogenen Linie	alle Arten	unbeschränkt
9. Point Lynas nach Norden Morecambe Feuerschiff nach Osten	alle Arten	unbeschränkt
10. County of Down	Grundfischarten	unbeschränkt
11. "Mew Island nach Nordosten" (13) Sanda Island nach Südwesten	alle Arten	unbeschränkt
12. Port Stewart nach Norden Barra Head nach Westen	alle Arten	unbeschränkt
13. 57°40'N-Breite Butt of Lewis nach Westen	alle Arten ausser Schalen- und Weichtieren	unbeschränkt
14. Inseln St. Kilda, Flannan	alle Arten	unbeschränkt
15. Westlich der Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und Punkt 59°30' N - 5°45' W	alle Arten	unbeschränkt

(13) Berichtigung s. ABL. L 73 vom 19.3.1983, S. 42.

IRLAND

GEOGRAPHISCHES GEBIET	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Britische Küste zwischen 6 und 12 Seemeilen		
1. Point Lynas nach Norden Mull of Galloway nach Süden	Grundfischarten Kaisergranat	)) unbeschränkt
2. Mull of Oa nach Westen Barra Head nach Westen	Grundfischarten Kaisergranat	)) unbeschränkt

DEUTSCHLAND

GEOGRAPHISCHES GEBIET	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Britische Küste zwischen 6 und 12 Seemeilen		
1. Gebiet östlich der Shetland-Inseln und der Insel Fair zwischen folgenden Linien : vom Leuchtturm Sumburgh Head nach Südosten ; vom Leuchtturm Skroo nach Nordwesten ; vom Leuchtturm Skadan nach Südwesten	Hering	unbeschränkt
2. Gebiet zwischen den Linien : von Berwick upon Tweed nach Osten ; vom Leuchtturm Whitby High nach Osten	Hering	unbeschränkt
3. Gebiet zwischen den Linien : vom Leuchtturm North Foreland nach Osten ; vom neuen Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	unbeschränkt
4. Gebiet rund um die Insel St.Kilda	Hering Makrele	) unbeschränkt)
5. Gebiet zwischen den Linien : vom Leuchtturm Butt of Lewis nach Westen ; Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und dem Punkt 59°30'N.-5°45'W	Hering	unbeschränkt
6. Gebiet rund um die Inseln North Rona und Sullisker	Hering	unbeschränkt

NIEDERLANDE

GEOGRAPHISCHES GEBIET	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Britische Küste zwischen 6 und 12 Seemeilen		
1. Östlich der Shetland-Inseln und Fair Isle Zwischen den Linien genau nach Südosten vom Leuchtturm Sumburgh Head, genau nach Nordosten vom Leuchtturm Skroo und genau nach Südwesten vom Leuchtturm Skadan	Hering	unbeschränkt
2. Berwick-upon-Tweed nach Osten Flamborough Head nach Osten	Hering	unbeschränkt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	unbeschränkt

GEOGRAPHISCHES GEBIET	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Britische Küste zwischen 6 und 12 Seemeilen		
1. Berwick-upon-Tweed nach Osten Coquet Island nach Osten	Hering	unbeschränkt
2. Cramer nach Norden North Foreland nach Osten	Grundfischarten	unbeschränkt
3. North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Grundfischarten Hering	) unbeschränkt)
4. Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden Selsey Bill nach Süden	Grundfischarten	unbeschränkt
5. Straight Point nach Südosten South Bishop nach Nordwesten	Grundfischarten	unbeschränkt

KÜSTENGEWÄSSER VON IRLAND

FRANKREICH

GEOGRAPHISCHES GEBIET	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Irische Küste zwischen 6 und 12 Seemeilen		
1. Erris Head nach Nordwesten Sybil Point nach Westen	Grundfischarten Kaisergranat	) unbeschränkt)
2. Mizen Head nach Süden Stags nach Süden	Grundfischarten Kaisergranat Makrele	) unbeschränkt))
3. Stags nach Süden Cork South	Grundfischarten Kaisergranat Makrele Hering	)) unbeschränkt))
4. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	alle Arten	unbeschränkt
5. Carnsore Point nach Süden Haulbowline nach Südosten	alle Arten ausser Schalen- und Weichtieren	unbeschränkt

GEOGRAPHISCHES GEBIET	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Irische Küste zwischen 6 und 12 Seemeilen		
1. Mine Head nach Süden Hook Point	Grundfischarten Hering Makrele	)) unbeschränkt)
2. Hook Point Carlingford Lough	Grundfischarten Hering Makrele Kaisergranat Kamm-Muscheln	))) unbeschränkt))

NIEDERLANDE

GEOGRAPHISCHES GEBIET	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Irische Küste zwischen 6 und 12 Seemeilen		
Stags nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering Makrele	) unbeschränkt)

DEUTSCHLAND

GEOGRAPHISCHES GEBIET	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Irische Küste zwischen 6 und 12 Seemeilen		
1. Gebiet zwischen den Linien: vom Leuchtturm Old Head of Kinsale nach Süden vom Carnsore Point nach Süden	Hering	unbeschränkt
2. Gebiet zwischen den Linien : von Cork nach Süden von Carnsore Point nach Süden	Makrele	unbeschränkt

BELGIEN

GEOGRAPHISCHES GEBIET	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Irische Küste zwischen 6 und 12 Seemeilen		
1. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Grundfischarten	unbeschränkt
2. Wicklow Head nach Osten Carlingford Lough nach Südosten	Grundfischarten	unbeschränkt

KÜSTENGEWÄSSER VON BELGIEN

GEOGRAPHISCHES GEBIET	MITGLIEDSTAAT	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
zwischen 3 und 12 Seemeilen	Niederlande	alle Arten	unbeschränkt
	Frankreich	Hering	unbeschränkt

KÜSTENGEWÄSSER VON DÄNEMARK

GEOGRAPHISCHES GEBIET	MITGLIEDSTAAT	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Nordseeküste (von der deutsch-dänischen Grenze bis Hanstholm) zwischen 6 und 12 Seemeilen : deutsch-dänische Grenze bis Blaavand Huk Blaavand Huk bis Bovbjerg Thyborøn bis Hanstholm	Deutschland	Plattfisch Garnele	) unbeschränkt)
	Niederlande	Plattfisch Rundfisch	) unbeschränkt)
	Belgien	Kabeljau Schellfisch	) unbeschränkt, nur während) Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch	unbeschränkt
	Niederlande	Scholle Seezunge	) unbeschränkt)
	Belgien	Wittling Scholle	) unbeschränkt, nur während) Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch Sprotte Kabeljau Köhler Schellfisch Makrele Hering Wittling	)))) unbeschränkt)))))
	Niederlande	Kabeljau Scholle Seezunge	)) unbeschränkt)

Skagerrakküste (von Hansholm bis Skagen) zwischen 4 und 12 Seemeilen	Belgien	Scholle	unbeschränkt, nur während Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch	)
		Sprotte	)
		Kabeljau	)
		Köhler	) unbeschränkt
		Schellfisch	)
		Makrele	)
		Hering	)
		Wittling	)
	Niederlande	Kabeljau	)
		Scholle	) unbeschränkt
		Seezunge	)

GEOGRAPHISCHES GEBIET	MITGLIEDSTAAT	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Kattegatküste zwischen 3 und 12 Seemeilen	Deutschland	Kabeljau Plattfisch Kaisergranat Hering	)) unbeschränkt))
Gebiet nördlich von Seeland bis zum Breitengrad durch den Leuchtturm Fornæs	Deutschland	Sprotte	unbeschränkt
Oostzeeküsten (einschliesslich Belten, Sund, Bornholm) zwischen 3 und 12 Seemeilen	Deutschland	Plattfisch Kabeljau Hering Sprotte Aal Lachs Wittling Makrele	)))) unbeschränkt)))))

KÜSTENGEWÄSSER VON DEUTSCHLAND

GEOGRAPHISCHES GEBIET	MITGLIEDSTAAT	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Noordzeeküste zwischen 3 und 6 Seemeilen alle Küsten	Dänemark	Grundfisch- arten Sprotte Sandaal	)) unbeschränkt))
		Grundfisch- arten Garnele	)) unbeschränkt)
	Niederlande	Grundfisch- arten Sprotte Sandaal	)) unbeschränkt))
		Grundfisch- arten Garnele	)) unbeschränkt)
	Dänemark	Grundfisch- arten Sprotte Sandaal	)) unbeschränkt))
		Grundfisch- arten Garnele	)) unbeschränkt)
zwischen 6 und 12 Seemeilen alle Küsten	Niederlande	Grundfisch- arten Garnele	)) unbeschränkt)

Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrun bei 54°43'N	Dänemark	Garnele	) unbeschränkt
Gebiet um Helgoland	Vereinigtes Königreich	Kabeljau Scholle	) unbeschränkt)
Oostzeeküste zwischen 3 und 12 Seemeilen	Dänemark	Kabeljau Scholle Hering Sprotte Aal Wittling Makrele	)))) unbeschränkt)))

KÜSTENGEWÄSSER VON FRANKREICH
en van de Overzeese Departementen

GEOGRAPHISCHES GEBIET	MITGLIEDSTAAT	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Nordatlantikküste zwischen 6 und 12 Seemeilen			
französisch-belgische Grenze bis zum Osten des Departements Manche (Vire-Mündung bei Grandcamp-les-Bains 49°23'30"N, - 1°2'W Richtung Nord-Nord-Ost)	Belgien	Grundfischarten Kamm-Muschel	)) unbeschränkt)
	Niederlande	alle Arten	unbeschränkt
Dänklirchen (2°20'0) bis Kap Antifer (0°10'0)	Deutschland	Hering	unbeschränkt, nur während Oktober bis Dezember
französisch-belgische Grenze bis zum Cap d'Alprech West (50°42'30"N, 1°33'30"E)	Vereinigtes Königreich	alle Arten	unbeschränkt
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen) französisch-spanische Grenze bis 46°08'N	Spanien	Sardellen Sardine	- gezielte Fischerei, unbeschränkt, nur 1. März bis 30. Juni - Köderfischerei nur 1. Juli bis 31. Oktober - unbeschränkt, nur vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 1. Juli bis 31. Dezember Für die oben genannten Arten wird die Fangtätigkeit innerhalb der für 1984 gesetzten Grenzen ausgeübt
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen) Spanische Grenze / Cap Leucate	Spanien	alle Arten	unbeschränkt (14)

722/92

KÜSTENGEWÄSSER SPANIENS

GEOGRAPHISCHES GEBIET	MITGLIEDSTAAT	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis zum Leuchtturm von Cap Mayor (3°47'0)	Frankreich	Pelagische Arten	unbeschränkt, innerhalb der für 1984 gesetzten Grenzen
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)	Frankreich	alle Arten	unbeschränkt (15)
Französische Grenze/Cap Creus			

KÜSTENGEWÄSSER DER NIEDERLANDE

GEOGRAPHISCHES GEBIET	MITGLIEDSTAAT	ARTEN	UMFANG ODER BESONDERE MERKMALE
zwischen 3 und 6 Seemeilen gesamte Küste	Belgien	alle Arten	unbeschränkt
	Dänemark	Grundfisch- arten Sprotte Sandaal Stöcker	))) unbeschränkt))
	Deutschland	Kabeljau Garnele	) unbeschränkt)
zwischen 6 und 12 Seemeilen gesamte Küste	Belgien	alle Arten	unbeschränkt
	Dänemark	Grundfisch- arten Sprotte Sandaal Stöcker	unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt
	Deutschland	Kabeljau Garnele	) unbeschränkt)
	Frankreich	alle Arten	unbeschränkt
Punkt südlich von Texel westlich bis zur Grenze Niederlande/Deutschland	Vereinigtes Königreich	Grundfisch- arten	unbeschränkt

ANHANG II

SHETLAND-GEBIET

A. Geographische Begrenzung

Von der Westküste Schottlands bei 58°30'N bis 58°30'N - 6°15'W
von 58°30'N - 6°15'W bis 59°30'N - 5°45'W
von 59°30'N - 5°45'W bis 59°30'N - 3°00'W entlang der 12-Mellen-Linie nördlich der Orkneys
von 59°30'N - 3°00'W bis 61°00'N - 3°00'W
von 61°00'N - 3°00'W bis 61°00'N - 0°00' entlang der 12-Mellen-Linie nördlich der Shetlands
von 61°00'N - 0°00' bis 59°30'N - 0°00'
von 59°30'N - 0°00' bis 59°30'N - 1°00'W
von 59°30'N - 1°00'W bis 59°00'N - 1°00'W
von 59°00'N - 1°00'W bis 59°00'N - 2°00'W
von 59°00'N - 2°00'W bis 58°30'N - 2°00'W
von 58°30'N - 2°00'W bis 58°30'N - 3°00'W
von 58°30'N - 3°00'W bis zur Ostküste Schottlands bei 58°30'N

B. Zulässiger Fischereiaufwand

Zulässige Anzahl der Schiffe mit einer Länge zwischen den Loten von 26 m oder mehr (16) für die Fischerei auf Grundfischarten, ausser Stintdorsch und Blauem Wittling (17).

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Frankreich	52 Schiffe
Verein. Königreich	62 Schiffe
Deutschland	12 Schiffe
Belgien	2 Schiffe

C. SPEZIFISCHE KONTROLLMASSNAHMEN

In Übereinstimmung mit Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 (18) und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 (19).

- (16) Siehe Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 der Kommission (ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.)
- (17) Für Schiffe, die gezielt auf Stintdorsch und Blauen Wittling fischen, können spezifische Kontrollmassnahmen hinsichtlich der an Bord mitgeführten Fanggeräte und der an Bord vorhandenen anderen Fischarten gelten.
- (18) ABl. L 207 vom 29.7.1987, S. 1.
- (19) ABl. L 288 vom 11.10.1986, S. 1.